

Satzung des Schwimm-Sport-Verein Breisach e.V.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Schwimm-Sport-Verein Breisach e. V.“ mit Sitz in Breisach am Rhein, ist in das Vereinsregister eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes auf der Grundlage des Amateursports und die sportliche Freizeitgestaltung, hauptsächlich in den Sportarten „Schwimmen, Handball und Tanz und Bewegung“, in denen der Satzungszweck verwirklicht wird.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports i. S. d. § 52, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Über die Verwendung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidend. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen er nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Aktives wie Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und durch die Annahme durch den Verein erworben.
2. Die Beitrittserklärung muss bei Geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Bewerbern vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs bedarf keiner Begründung. Mit Einzug des Jahresbeitrags ist die Aufnahme schlüssig erklärt.
4. Stimmrecht hat jedes Mitglied mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren kann ein Erziehungsberechtigter das Stimmrecht ausüben, bei sonstiger Geschäftsunfähigkeit der gesetzliche Vertreter.

5. Zu Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Sports verdient gemacht haben. Zur Erinnerung ist der Beschluss der Mitgliederschaft erforderlich. Ehrenmitglieder haben die vollen Rechte sonstiger Mitglieder und sind beitragsfrei.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a.) durch Tod
 - b.) durch Ausschließung kraft Beschlusses des Vorstandes
 - c.) durch Ausschließung seitens des Vorstandes, falls ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug gerät.
 - d.) durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Jahresende möglich.
7. Der Ausschluss ist dem Betroffenen vom Vorstand mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen. Binnen eines Monats nach Eröffnung kann der Betroffene beim Vorstand Widerspruch einlegen. Der Vorstand muss die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung entscheiden lassen. Vor der Entscheidung über die Berufung muss dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu erklären.
8. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft enden mit sofortiger Wirkung jegliches Recht gegenüber dem Verein.

§ 7 Beiträge und Geschäftsjahr

Jedes Mitglied ist, bis auf Ausnahme der Ehrenmitglieder, beitragspflichtig. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Höhe aller Beiträge sind Jahresbeiträge. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im 2. Halbjahr des Geschäftsjahres der halbe Jahresbeitrag einmalig umgehend fällig. Sonderbeiträge oder Beitragsänderungen spätestens jedoch einen Monat nach Festsetzung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann im Einzelfall die Beiträge bei besonderer Härte (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Bedürftigkeit u. ä.) stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 2 gleichberechtigten ersten Vorsitzenden.
Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer, sowie Vertretern einzelner Abteilungen. Diese bestehen aus jeweils 1 Abteilungsleiter, 1 Kassierer sowie bis zu 3 Beisitzern.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt.
5. Dem Hauptvorstand obliegt die Führung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Bei Mitgliederversammlungen erfolgt die Einladung schriftlich oder durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Breisach, mindestens 3 Wochen vor dem

Versammlungstermin unter der Mitteilung der Tagesordnung, soweit diese nicht in der Satzung bestimmt ist. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter, zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart verwaltet das Gesamtvermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Die Kassen der jeweiligen Abteilungen verwaltet der jeweilige Abteilungskassierer. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftlich Antrag von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder statt. Der Antrag der Mitglieder ist zu begründen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Wunsch von eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim zu wählen und abzustimmen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlungen erhalten folgende Punkte:

- Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Aussprache über diese Berichte
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Bekanntgabe des Haushaltsplans
- Anträge und Wünsche

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Jedes zweite Jahr ist in der Jahreshauptversammlung

- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl des Vorstandes vorzunehmen.
- Festsetzung über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.

§ 9 Abteilungen

1. Für einzelne Übungszweige kann der Vorstand Abteilungen zulassen oder auflösen. Das Vermögen der Abteilung gehört dem Verein.
2. Für die Abteilungen sind die Abteilungsleiter verantwortlich.
3. Der Abteilungsleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt oder durch den Vorstand eingesetzt.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer zur Prüfung der Buch- und Kassenführung. Rechnungsprüfer können nur Mitglieder werden, die nicht im Gesamtvorstand sind. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Wahl der 1. Vorsitzenden und dem Gesamtvorstandes

- Für die Wahl der ersten Vorsitzenden wird von der Versammlung ein Wahlleiter bestimmt, der die Wahl durchführt.
- Die Wahl kann durch Handhebung erfolgen. Wird dem widersprochen, wird mit Stimmzettel gewählt.
Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet unter den ersten zwei, die die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt.

§ 12 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Die Änderung des Vereinsnamens bedarf ebenfalls einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Haftung

- Der Verein haftet für alle Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen „Allgemeinen Sportversicherung“ beim Badischen Sportbund. Darüberhinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen.
- Insbesondere haftet der Verein nicht für mitgebrachte Gegenstände und Geldbeträge, die während der Übungsstunde oder bei Veranstaltungen abhandenkommen.
- Schuldhaftige Beschädigungen am Vereinseigentum oder Verlust machen schadensersatzpflichtig.

§ 14 Vereinsrecht

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält oder soweit eine Bestimmung der Satzung rechtswirksam sein sollte, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.